



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Behandlungsprogramm

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

bertinen«<sup>1)</sup>. Auch innerhalb dieser Schichten finden wir Unterschiede, namentlich eine Zweiteilung in höhere und in niedere Libertinen, die ich gleichfalls für altgermanisch halte<sup>2)</sup>. Niedere Libertinen sehe ich in den friesischen und sächsischen Laten.

Diese alte Dreiteilung tritt nach meiner Ansicht schon bei Tacitus hervor und bildet noch im Sachsenspiegel die Grundlage der Unterscheidung nach Wergeld und Bußen. Die Schöffenbaren (Freidingsleute) haben die alten Bußen der germanischen Gemeinfreien behalten, aber sie sind eine Minderzahl. Die Masse der Bevölkerung hat Bußen, die dem alten Libertinenrecht entstammen. Sie stehen teils noch in dem alten Rechtsverhältnisse des Latenstandes, teils sind sie (Landsassen, Pfleghafte, Ministerialen) Rechtsnachfolger der alten Frilinge, der höheren Libertinen. Allerdings ist die Vorstellung des unfreien Ursprungs bei Landsassen und Pfleghaften verblaßt<sup>3)</sup>; sie gelten schlechthin als Freie, die aber hinsichtlich der angeführten Merkmale und hinsichtlich der Ebenburt unter den Schöffenbaren stehen.

Dieser meiner Grundanschauung steht keine einheitliche Auffassung gegenüber. Meine Gegner nehmen verschiedenartige, zeitlich wechselnde Standesbildungen an, auf Grund ganz abweichender, z. T. auch unbekannter Werturteile<sup>4)</sup>.

3. Die Streitfrage geht zeitlich wie gesagt weit über die Karolingerzeit hinaus. Eine einigermaßen vollständige Erörterung

<sup>1)</sup> Dieses Fremdwort habe ich deshalb gewählt, weil ein ebenso geeignetes deutsches Wort nicht vorhanden ist. Das Wort »Freigelassener« wäre sachlich irreführend. Es bezeichnet nur den Mann, der noch persönlich unfrei gewesen ist und selbst freigelassen wurde. Aber nach meiner Ansicht haben diese »persönlich Freigelassenen« nur eine kleine Minderzahl innerhalb des Standes gebildet. Die große Masse bestand aus den Nachkommen der Freigelassenen, aus freigeborenen Leuten, deren Vorfahren aber unfrei gewesen waren. Die Wortverbindung »Freigelassene und ihre Nachkommen« wäre zu schwerfällig und immer noch geeignet gewesen, die persönlich Freigelassenen zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

<sup>2)</sup> Ein anschauliches Bild von dem Bestehen und der Tiefe einer solchen nur auf Freiheitsunterschieden beruhenden Dreigliederung bietet die norwegische Begräbnisordnung, die ich unten in § 28 mitteilen und besprechen werde.

<sup>3)</sup> Vgl. über den Vorgang der Verblässung Standesgliederung S. 136 ff., 185.

<sup>4)</sup> Vgl. über die Erklärungen der altsächsischen Gliederung Standesgliederung S. 87 ff.

würde über die Zwecke dieser Untersuchung hinausgehen und ihr Gefüge sprengen. Ich will mich der Hauptsache nach, auf den dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt, die Frage nach den Ständen der karolingischen Volksrechte und ihren Zusammenhang mit der Übersetzungslehre beschränken. Das Programm soll aber nach zwei Richtungen eine Erweiterung erfahren: Neben den für die Streitfrage entscheidenden Unterfragen stehen andere, welche, ohne entscheidend zu sein, doch zur Klärung beitragen. Diese Grenzprobleme sollen in Abschnitt 4 nachgetragen werden. Ferner will ich in Abschnitt 5 und 6 zu denjenigen Einwendungen Stellung nehmen, die KONRAD BEYERLE neuerdings gegen meine Ständelehre erhoben hat, auch so weit sie sich auf die Folgezeit beziehen. Dabei sollen die Thüringer Pflegehaftenstellen und die Würzburger Bargildenstelle von 1168 wegen ihrer Bedeutung für die Übersetzungslehre eine nochmalige Besprechung erfahren.

Mein letztes Buch »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927 hat verschiedene Beurteilungen erfahren <sup>1)</sup>. Ich habe von mehreren Seiten Zustimmung erhalten v. SCHWERIN und BEYERLE, mit denen ich schon früher in Polemik stand, haben sich nicht überzeugen lassen <sup>2)</sup>. Die Einwendungen, die meine beiden Rezensenten erhoben haben, kann ich zu keinem Teil als berechtigt anerkennen.

4. Die Rezension v. SCHWERINS ist verhältnismäßig kurz. Der Verfasser hebt am Eingang als Hauptmangel meiner Schrift hervor, daß ich die zeitliche Verschiedenheit der Nachrichten

<sup>1)</sup> Für die Karolingerzeit haben zugestimmt E. MOLITOR in Archiv für Rechtspflege XXI S. 308 ff., VOLTELINI in Historische Zeitschrift 1928 S. 567 ff. und v. PÖLNITZ in Historisches Jahrbuch 1929 S. 377. M. LINTZEL stimmt meiner Ablehnung der alten Lehre zu, aber nicht meiner positiven Deutung und stellt eine neue Lösung in Aussicht. Sachsen und Anhalt, 1928 S. 394 ff. LINTZEL findet, daß die bisherige Diskussion von der ungeprüften Voraussetzung ausgegangen sei, daß die sächsische Standesgliederung in ihrer Grundlage mit der fränkischen übereinstimmen müßte. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Auch die Möglichkeit ganz anderer Gliederungen ist geprüft worden. Ich selbst habe die Ausschaltung der Gemeinfreien in Rechnung gezogen (Lückentheorie, Standesgliederung S. 99). Die Übereinstimmung der Gliederung war für mich nicht die Voraussetzung, sondern sie hat sich als Ergebnis der Beobachtung ergeben. Ablehnend ist die Besprechung von HARSIN in Revue Belge de philologie et d'histoire VII. 1928. 4 p. 1596 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 2 Anm. 1 und 2.